

## **Satzung der GIUA**

---

### **1 Name der Vereinigung**

1. Die Vereinigung trägt nach Eintragung den Namen „GIUA“-Verein mit dem Zusatz „e.V.“ und hat ihren Sitz in Frankfurt-Langen, bis auf Widerruf durch Ingres Germany GmbH in der Ohmstr. 12 (im Hause der Ingres Germany GmbH).
2. Der Name ist gebildet aus den Anfangsbuchstaben der Worte German Ingres User Association.

### **2 Zweck der Vereinigung**

1. Der GIUA-Verein ist die Interessengemeinschaft der deutschsprachigen Ingres-Benutzer (außer der Schweiz)
2. Der Verein fördert die Verbreitung und den Austausch von Informationen über den Einsatz von und den Umgang mit den Software-Produkten, der Ingres Produktfamilie. Dabei handelt es sich um Softwareprodukte, die vormalig von der Firma Ingres, dann von The ASK-Group, Inc., USA anschließend von CA Computer Associates International, Inc., USA (einschließlich deren Tochtergesellschaften) und jetzt von Ingres Corporation, USA, vertrieben werden.
3. Er fördert die Verbreitung von benutzerorientierten Applikationen durch gegenseitigen Gedanken- und Erfahrungsaustausch.
4. Er vertritt Ingres Corp. gegenüber die Interessen der Benutzer bezüglich des Bedarfs an Software und damit in Verbindung stehenden Leistungen.
5. Er unterstützt rechner- und applikationsspezifische Interessengruppen der Vereinigung sowie regionale Zusammenschlüsse von Mitgliedern der Vereinigung.
6. Ziel ist die Entwicklung eines guten Verhältnisses zwischen Mitgliedern der Vereins und Ingres Corp. (einschließlich deren Tochtergesellschaften), (nachfolgend Ingres genannt) zum gegenseitigen Nutzen bei der Weiterentwicklung bestehender und der Entwicklung zukünftiger Projekte.
7. Der Verein veranstaltet jährlich eine deutsche Ingres-Benutzerkonferenz, auf der den Mitgliedern des Vereins und den Mitarbeitern von Ingres die Gelegenheit zu einem intensiven Meinungs- und Erfahrungsaustausch gegeben wird.
8. Der Verein pflegt enge Beziehungen zu den entsprechenden Ingres-Benutzerorganisationen in anderen europäischen Ländern und in Übersee.
9. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbereich ist als Zweck des Vereins ausgeschlossen.

### **3 Mitgliedschaft**

1. Jeder Ingres-Benutzer kann Mitglied des Vereins werden
2. Ingres-Benutzer können natürliche oder juristische Personen sein.
3. Der Aufnahmevertrag ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu stellen. Dieser entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

### **4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Dabei kann der Verein Gebühren zur Beteiligung an den Kosten erheben.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
3. Ausgeübt wird das Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen durch anwesende, natürliche Personen. Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder. Jede juristische Person kann sich durch drei jeweils stimmberechtigte Personen vertreten lassen.
4. Jede stimmberechtigte Person kann eine Stimme abgeben. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

### **5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
2. a) Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und mit dem Zugang an diesen wirksam wird,  
b) Wegfall der Voraussetzung nach § 3.1,  
c) Tod bei natürlichen Personen,  
d) Ausschluss gem. Ziffer 5.2.
3. Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen von dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung des Vereins. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats Beschwerde einlegen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

## **6 Mitgliedsbeiträge**

1. Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
2. Über Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

## **7 Gewinn und Vermögensbildung**

1. Der Verein ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Gewinnanteile des Vereins.

## **8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - b) die Mitgliederversammlung und
  - c) der Vorstand

## **9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:
2.
  - a) Wahl des Vorstandsmitglieds nach §§ 11.1, 11.3, 11.4.
  - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstandes,
  - c) Satzungsänderungen,
  - d) Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes gemäß §§ 3.3., 5.2,
  - e) die Auflösung des Vereins,
  - f) der Vermögensverwendung nach § 7.4,
  - g) den Haushaltsplan und
  - h) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes.

3. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Einmal jährlich findet, möglichst im Rahmen der Deutschen Ingres-Benutzerkonferenz, eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus können auf Verlangen des Vorstandes oder schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Zu den Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand mindestens zwei Monate – im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung 2 Wochen – vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
5. Jedes Mitglied kann, notfalls durch den Beauftragten, bis 4 Wochen vor Stattfinden der Mitgliederversammlung die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Tagesordnung verbindlich verlangen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
7. Beschlüsse werden, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins handelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um Vorstandswahlen ist bei Stimmgleichheit eine Stichwahl durchzuführen. Soweit diese keine Mehrheitsentscheidung erbringt, entscheidet das Los. Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmberechtigten.
8. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von drei Monaten eine neue einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern überhaupt ein Stimmberechtigter anwesend ist. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand nimmt im Rahmen seiner Geschäftsführung insbesondere folgende Aufgaben wahr:
2.
  - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Konferenzen,
  - c) Erarbeitung von Vorschlägen für den Haushaltsplan,
  - d) Verwaltung der durch den Verein erzielten Einnahmen
  - e) Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3.3,
  - f) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5.2,
  - g) die Überprüfung des Stimmrechts von Versammlungsteilnehmern nach § 4.3,

- h) Herausgabe einer Benutzerpublikation,
  - i) Leitung der Mitgliederversammlungen, soweit nicht Vorstandswahlen durchgeführt werden, für die ein Versammlungsleiter, der selbst nicht kandidiert, aus Versammlungsmitte gewählt wird.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Im Fall der Verhinderung einer der beiden genannten Personen, tritt bei eilbedürftigen, unaufschiebbaren Entscheidungen das dienstältere der übrigen Vorstandsmitglieder an die Stelle des Verhinderten.
  4. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Dazu lädt der Vorsitzende mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen oder mindestens drei von ihnen anwesend sind.
  5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  6. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
  7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
  8. Über Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll gefertigt, das vom Protokollführer unterschrieben wird.

## **11 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und zwei weitere Mitglieder. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Mitglieder müssen selbst Mitglieder des Vereins sein und dürfen Ingres nicht angehören.
2. Darüber hinaus hat Ingres das Recht, im Einvernehmen mit den Vorstandsmitgliedern nach § 11.1 ein weiteres Vorstandsmitglied zu benennen, welches nicht Mitglied des Vereins sein muss. Die Vorstandsmitglieder können diese Benennung nur aus wichtigem Grund ablehnen.
3. Der(ie) Vorsitzende und der(ie) stellvertretende Vorsitzende sowie der übrige Vorstand werden in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung unter Leitung eines zuvor von ihr bestimmten Wahlleiters für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.- Wiederwahl ist möglich. Jedoch können der(ie) Vorsitzende und der (ie) stellvertretende Vorsitzende nur einmal in ihrer Funktion wiedergewählt werden.
4. Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Tritt ein Vorstandsmitglied nach § 11.1 zurück, so wird vom Vorstand eine Nachfolge bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellt. Dabei gelten die Bedingungen von § 11.1.

## **12 Unterstützung von Ingres**

1. Der Verein akzeptiert bei der Durchführung seiner Aufgaben finanzielle, administrative und logistische Unterstützung durch Ingres.

## **13 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung gemäß Ziffer 9.6.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine karitative Vereinigung, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.